

| | | |
|-----------------------|--|--|
| Fonds: | EFRE | Prüfpfadbogen a |
| Aktion | 13.04esz08.03.0. | Unterstützung umweltfreundlicher Verkehrsträger |
| Teilaktion | 13.04esz08.03.1. | Förderung nachhaltige Mobilität hier: Radwege |
| Inkraftsetzung | Gültig ab: 08.09.2015 (Genehmigung durch BA, Datum der Inkraftsetzung durch die EU-VB) | |

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung, auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nachhaltiger Mobilität, Teilaktion Radwege [noch offen: Name und Quelle, Amtsblatt etc., der Richtlinie \(wird nach Veröffentlichung ergänzt\)](#)

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

| | | |
|---------|-----|---|
| Ressort | MLV | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV) |
| Referat | 34 | Verkehrs- und Straßenbaufinanzierung |

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

keine Notifizierung erforderlich, da keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)

4. Beschreibung der Aktion

Beabsichtigt ist die Förderung von Investitionen für den Neubau von Radwegen und Radverkehrsanlagen, soweit diese in der Baulast von kreisfreien Städten, Landkreisen, kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Zweckverbänden stehen, und durch Verbesserung des Infrastrukturangebotes zum Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf das Fahrrad einladen und so zur signifikanten und nachhaltigen Reduzierung der CO₂-Emissionen des Verkehrssektors und der Klimabelastungen durch den Verkehrssektor beitragen. Ein Radweg muss entweder Bestandteil einer öffentlichen Straße in der Baulast des Antragstellers sein (straßenbegleitender Radweg) oder selbst die Voraussetzung für eine Widmung als öffentliche Straße, ggf. mit Beschränkung auf die Verkehrsart Radverkehr, erfüllen (selbstständiger Radweg). Eine Radverkehrsanlage, die selbst kein Radweg ist, muss in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem o.g. Radweg stehen.

Die Förderung erfolgt schwerpunktmäßig im städtischen Raum inklusive des Stadt-Umland-Gebietes.

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen aus dem Verkehr bis 2050 um 60 % gegenüber 1990 zu reduzieren.

Trotz sinkendem Endenergieverbrauch des Verkehrssektors und einem steigenden Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch ist der Verkehrssektor in Sachsen-Anhalt weder umweltverträglich noch nachhaltig. Er weist mit seinen hohen Emissionswerten unverändert eine äußerst ungünstige Umweltbilanz auf.

Der Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf das Fahrrad soll durch das erzielte verbesserte Infrastrukturangebot weiter vorangetrieben werden und so zur signifikanten und nachhaltigen Reduzierung der CO₂-Emissionen des Verkehrssektors und der Klimabelastungen durch den Verkehrssektor beitragen.

Spezifische Förderziele

Durch den Ausbau des Radwegenetzes, als komplementäre Maßnahme zur Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), wird eine Verringerung der CO₂-Emissionen im Verkehrssektor erzielt. Die CO₂-Einsparung durch das zu fördernde Vorhaben leistet einen signifikanten Beitrag zu den Klimaschutzziele des Landes und des Operationellen Programms des EFRE für das Land Sachsen-Anhalt.

s. Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.

ja nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

Ja nein

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:
 zu a) nachhaltige Entwicklung

| | |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Erhalt, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ressourceneffizienz |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Klimaschutz |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anpassung an den Klimawandel |
| <input type="checkbox"/> | biologische Vielfalt |
| <input type="checkbox"/> | Katastrophenresistenz ¹ |
| <input type="checkbox"/> | Risikoprävention ² und -management ³ |

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern

entfällt

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund

Die inhaltliche Ausrichtung der Aktion stellt sicher, dass niemand aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder des Glaubens, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Überzeugung diskriminiert und/oder benachteiligt wird. Damit leistet die Aktion einen mittelbaren Beitrag zum Querschnittsziel.

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Gefördert wird der Neubau von Radwegen und Radverkehrsanlagen, sofern diese einen signifikanten und nachhaltigen Beitrag zur Reduzierung von verkehrsbedingten Emissionen und Belastungen leisten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Instandhaltungsmaßnahmen.

Radverkehrsanlagen, die keine Radwege im eigentlichen Sinne sind (z.B. Bike-and-ride-Einrichtungen, Fahrradabstellanlagen, Wegweisungs- und Beschilderungssysteme), müssen in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Radweg stehen.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabenauswahl (Genehmigung BA: 08.09.2015)

Die Projektauswahl erfolgt im Rahmen eines Antragsverfahrens durch die bewilligende Stelle nach der Höhe der zu erwartenden CO₂-Reduzierung pro eingesetzten Euro EFRE-Mittel.

6. Förderfähige Ausgaben

¹ Definition: Fähigkeit der Ökosysteme, Störungen zu bewältigen und langfristig stabil zu bleiben

² Definition: Risikoprävention ist die Vorsorge, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Umweltkatastrophe möglichst gering gehalten wird.

³ Definition: Risikomanagement umfasst sämtliche Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung und Kontrolle von Risiken für die Umwelt.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Zuwendungsfähig sind

- Bauausgaben
- Ausgaben für den notwendigen Grunderwerb (soweit sie 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen)
- Planungsausgaben
- Ausgaben für Bauleitung und Bauüberwachung
- Ausgaben aufgrund behördlicher Anordnung (z. B. für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2 und 3 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

10. Art und Höhe der Förderung

Es liegt eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ vor. Es handelt sich hierbei um eine Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3 ff. DVO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Die Dauerhaftigkeit der Vorhaben ist entsprechend Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu gewährleisten.

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

- | | |
|--|---|
| 1. <u>Antragsberechtigte</u> | kreisfreie Städte, Landkreise, kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände, soweit sie Baulastträger der zu fördernden Verkehrsanlage sind. |
| 2. <u>Beratung und Antragsvorprüfung:</u> (Einrichtung/Behörde) | Landesverwaltungsamt (LVWA), Referat 307 |
| Beratung: | Beratung bzw. Information über: <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstand der Förderung - Zuwendungsvoraussetzungen - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung - Förderverfahren - Antragsunterlagen - Nachweis der Verwendung - Publizitätsvorschriften |
| Form der Antragstellung: | Schriftlicher Antrag (Muster) |
| Antragsannahmende Stelle: | LVWA, Referat 307 |
| 3. <u>Zulässigkeitsprüfung</u> | LVWA, Referat 307 |

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung:

Das LVwA, Referat 307 prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie die fristgerechte Antragstellung unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinie

Projektauswahl aus den Antragsunterlagen entsprechend den Projektauswahlkriterien.

Verwendung des Vordrucks "Prüfvermerk zum Förderantrag zur Förderung nachhaltiger Mobilität, Teilaktion Radwege aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)";

fachtechnische Prüfung und Zustimmung durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), wenn der Zuwendungsbetrag für Tiefbaumaßnahmen insgesamt 1,5 Mio. Euro überschreitet;

Verfahren und Kompetenzlegung gem. der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans des LVwA.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

4. materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung:

LVwA, Referat 307

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Prüfung durch die Sachbearbeiter im Referat 307 (entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan), Mitzeichnung durch die/den Referentin/en 307.d;

das Prüfverfahren erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip;

Prüfung der Anträge auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit;

Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der fachtechnischen und wirtschaftlichen Angemessenheit;

Durchführung der förderrechtlichen Prüfung unter Anwendung der Richtlinie;

Erstellung eines Programms aus den grundsätzlich förderfähigen Anträgen. Liegen mehr grundsätzlich förderfähige Anträge vor als voraussichtlich Fördermittel zur Verfügung stehen, erfolgt

Stand: 26.07.2016

eine Projektauswahl nach der Höhe der zu erwartenden CO₂-Reduzierung pro eingesetzten Euro EFRE-Mittel, wonach die Vorhaben nach Dringlichkeit zu sortieren sind. Höchste Dringlichkeit hat das Vorhaben mit dem geringsten Zuwendungsbedarf pro kg CO₂-Reduzierung pro Jahr. Die anderen Vorhaben sind in der Reihenfolge des Zuwendungsbedarfs absteigend in das Programm einzuordnen. Das Programm bedarf der fachaufsichtlichen Bestätigung durch das MLV.

Teilweise Mitwirkung der LSBB, wenn der Zuwendungsbetrag für Tiefbaumaßnahmen insgesamt 1,5 Mio. Euro überschreitet;

Prüfung der Einhaltung der Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt in den kreisfreien Städten und Landkreisen durch die jeweiligen Umweltämter;

Prüfung der Einhaltung der EU-rechtlichen und materiellen Vorgaben; z. B. nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1303/2013 zu:

- förderfähigen Ausgaben
- öffentlichen Beschaffungsverfahren

Ausfertigung „Prüfvermerk/ Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben“;

Verwendung des Vordrucks „Prüfvermerk zum Förderantrag zur Förderung nachhaltiger Mobilität, Teilaktion Radwege aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“;

Vorbereitung des Zuwendungsbescheides, ggf. unter Mitwirkung durch Mitzeichnung des Beauftragten für den Haushalt (LVwA, Referat 101), wenn Zuwendungsbetrag im Einzelfall 250.000 Euro übersteigt (Nr. 2.3. der Hausverfügung „Zuständigkeiten des Beauftragten für den Haushalt [BfdH]“ vom 15.07.2003).

Die Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung und im Geschäftsverteilungsplan des LVwA geregelt.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

| | |
|--|--|
| Stellungnahme/Votum Dritter: | <p>LVwA, Referat 101(BfH)</p> <p>Zustimmung des MLV, Referat 34, als zuständige Fachaufsichtsbehörde</p> <p>fachtechnische Prüfung und Zustimmung durch die LSBB, wenn der Zuwendungsbetrag für Tiefbaumaßnahmen insgesamt 1,5 Mio. Euro überschreitet.</p> |
| 5. <u>Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:</u> | LVwA, Referat 307 |
| Bewilligende Stelle: | LVwA, Referat 307 |
| Art der Bewilligung: | Zuwendungsbescheid einschließlich Anlagen |
| Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung: | <p>Auf der Grundlage des Antrages und des positiven Votums des Prüfvermerks, ggf. unter Einbeziehung der Stellungnahmen der LSBB wird der Zuwendungsbescheid erstellt und unterzeichnet sowie die Höhe der Zuwendung festgelegt. Der „Prüfvermerk wird Bestandteil des Zuwendungsbescheides.</p> <p>Abarbeitung der Anträge entsprechend der Reihenfolge im Programm und unter Berücksichtigung verfügbarer Haushaltsmittel</p> <p>Anleitung, Kontrolle und Schlusszeichnung durch 307.d; im Übrigen Geltung der Geschäftsordnung des LVwA;</p> <p>Fachaufsicht durch das MLV, Referat 34;</p> <p>Mitzeichnung des Beauftragten für den Haushalt (LVwA, Referat 101), wenn Zuwendungsbetrag im Einzelfall 250.000 Euro übersteigt (Nr. 2.3. der Hausverfügung „Zuständigkeiten des Beauftragten für den Haushalt [BfdH]“ vom 15.07.2003);</p> <p>es gilt das Vier-Augen-Prinzip.</p> |
| Information des Begünstigten, des Vertragspartners: | Bekanntgabe des Bescheides (mit Anlagen) durch Übersendung per Post. |

6. Datenerfassung für die Programmabwicklung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

LVwA, Referat 307

Datenbank:

efREporter3 (Direkterfassung); HAMISSA

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

 1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / die Auszahlung / die Rückzahlung:

LVwA, Referat 307

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten:

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der vorgelegten Originalrechnungen und der Original „Bezahlt-Nachweise“ sowie einer Kopie der Vergabeunterlagen unter Verwendung des Vordrucks „Anforderung einer Teilzahlung/Schlusszahlung auf die bewilligte Zuwendung aus EFRE-Mitteln – HHJ“ mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Zuwendungsempfängers als rechtsverbindliche Erklärung des Begünstigten im laufenden Haushaltsjahr sowie dem „Ausgabeblatt für das Haushaltsjahr XXXX“;

die Prüfung der rechtsverbindlichen Unterschrift erfolgt mittels Vordruck „Rechtsverbindliche Erklärung - Unterschriftskarte“;

die Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung erfolgt formlos;

die Form der Rückforderung gegen den Begünstigten erfolgt mittels Anhörung bzw. Widerrufs- oder Rückforderungsbescheid.

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Dokumentation der Prüfung des Mittelabrufs/ Auszahlung/ Rückzahlung unter Verwendung des Vordruckes „Prüfvermerk vom zur X. Mittelanforderung im HHJXXXX vom XX“;

Prüfung des Mittelabrufs unter Verwendung vorgenannten Vordruckes;

Dokumentation der Prüfung der Vergabe gem. Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde unter Verwendung der Checkliste „Einhaltung vergaberecht-

licher Bestimmungen“;

Festlegung durch die/ den Sachbearbeiter/in im Referat 307 (entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan); Mitzeichnung durch Referenten 307.d; im Übrigen Geltung der Geschäftsordnung des LVwA Sachsen-Anhalt; die Prüfung erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip;

Anwendung der verfahrensrechtlichen Regelungen für die Rückforderung (v. a. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt [VwVfG LSA] i. V. m. VwVfG und Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO einschl. Anlagen)

Die Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung und im Geschäftsverteilungsplan des LVwA geregelt.

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

LVwA, Referat 307

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

Zahlungen über HAMISSA (Auszahlungs- und Anordnungsbelege);

Erfassungsbeleg OP EFRE Sachsen-Anhalt 2014-2020 für den efREporter3

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Festlegung durch die/den Sachbearbeiter/in im Referat 307 (entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan);

Anordnungen durch die/den Referentin/en 307.d;

die Auszahlung erfolgt durch Anordnung mittels der Datenbank HAMISSA über die Landeshauptkasse sowie nach den Verwaltungsvorschriften zu § 70 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. der Arbeitsanweisung; Schulungs-Skript HAMISSA;

im Übrigen Geltung der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsamtes;

Fachaufsicht durch das MLV, Referat 34;

die Vereinnahmung aufgrund des Rückforderungsanspruchs erfolgt durch Anordnung mittels der Datenbank HAMISSA und über die Landes-

Stand: 26.07.2016

hauptkasse. Die Dokumentation von Rückforderungen/Änderungen erfolgt in der Vorhabensakte und im efREporter3;

es gilt das Vier-Augen-Prinzip.

zahlende oder annehmende Stelle: Landeshauptkasse Dessau-Roßlau

Zahlungsweise Überweisung/ Direktzahlung

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

Landesverwaltungsamt

Datenbank: HAMISSA, efREporter3 (Direkterfassung)

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle: Landesverwaltungsamt, Referat 307

Arbeitsweise: Die IB (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-Bescheinigungsbehörde zur Bestätigung von Ausgaben überprüft das LVwA, Ref. 307 die Daten und erteilt im Benehmen mit dem MLV, Referat 34 die Ausgabenerklärung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung /
Vor-Ort-Überprüfung:

LVwA, Referat 307

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde zu Vor-Ort-Überprüfungen nach Art. 125 Abs. 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 werden beachtet;

Die Projektfortschrittsüberwachung erfolgt

- über gelieferte Indikatoren
- auf Antrag bzw. infolge der Informationspflicht des Zuwendungsempfängers
- auf Grund interner oder externer Informationen zu Unregelmäßigkeiten oder
- im Ergebnis durchgeführter Vor-Ort-Überprüfungen;

Die Prüfung der Fördervorhaben erfolgt durch das LVwA, Referat 307 nach den entsprechenden Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde. Das MLV, Referat 34 begleitet das LVwA stichprobenhaft bei seinen Vor-Ort-Überprüfungen;

die Prüfergebnisse (Checkliste zur Vor-Ort-Überprüfungen von EFRE-Projekten der Förderperiode 2014-2020) werden in den Förderakten festgehalten;

die Umsetzung der Maßnahmen wird kontrolliert und dokumentiert;

die Kontrollen sowie ggf. die Feststellungen und ergriffenen Maßnahmen werden in der Datenbank efREporter3 festgehalten und sind Bestandteil der Förderakte.

Die Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung und im Geschäftsverteilungsplan des LVwA geregelt.

2. Prüfung von Zwischenverwendungs-
nachweisen (ZVN) bzw. abschließenden
Verwendungsnachweisen (VN), sonstige
Berichte für den Vorhabensabschluss:

LVwA, Referat 307

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Der ZVN besteht aus dem Sachstandsbericht und dem Ausgabeblatt;

der VN enthält zusätzlich alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Unterlagen (wie z. B. Bau-

zeichnungen, Zahlungsbelege);

der Umfang und das Ergebnis der ZVN- und VN-Prüfung werden unter Verwendung des Vordrucks „Prüfvermerk zum Zwischenverwendungsnachweis/ Verwendungsnachweis gemäß VV-Gk Nr. 11 zu § 44 LHO (HHJXXXX)“ dokumentiert und sind Bestandteil der jeweiligen Vorhabenakte;

in Nr. 7.2 ANBest-Gk ist geregelt, dass die Verwendungsnachweise vorher von einer Prüfeinrichtung (kommunales Rechnungsprüfungsamt) zu prüfen sind, die die Prüfung unter Angaben ihres Ergebnisses zu bescheinigen hat;

bei erforderlichen Änderungen auf Grund der Prüfung werden Änderungs- bzw. Widerrufs- oder Rücknahmebescheide erteilt;
es gilt das Vier-Augen-Prinzip.

Die Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung und im Geschäftsverteilungsplan des LVwA geregelt.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Regio
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen:

LVwA, Referat 307

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“;

Erstellung des Prüfvermerkes „Prüfvermerk zum Zwischenverwendungsnachweis/ Verwendungsnachweis gemäß VV-Gk Nr. 11 zu § 44 LHO (HHJXXXX)“ mit Niederschrift der Prüffeststellungen

gen;

Auswertung; Sachbearbeitung durch Referat 307 (entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan); Fachaufsicht durch das MLV, Referat 34;

Weiterleitung von Feststellungen (Follow up) anderer Prüfinstanzen an den Zuwendungsempfänger und Überprüfung der möglichen Umsetzungen bzw. zu ergreifenden Maßnahmen;

Im Ergebnis der Prüffeststellungen werden unter Beachtung des Verwaltungsrechts geeignete Maßnahmen getroffen. Geeignete Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Rücknahme
- Teil- bzw. Widerruf
- Abforderung begründender Unterlagen zur Aufklärung des Sachverhalts.

Information an das MLV, Referat 34 über Prüffeststellungen.

Entsprechend den Leitlinien zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten gemäß Art. 122 Abs.2 VO (EU) Nr. 1303/2013 berichtet das LVwA, Referat 307 vierteljährlich gegenüber dem MLV, Referat 34 als Fachministerium über auftretende Unregelmäßigkeiten.

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

LVwA, Referat 307

Datenbank:

efREporter3 (Direkterfassung)

Teil E – Vorhabensbezogene Dokumentation

Aufbewahrungspflicht

LVwA, Referat 307, Begünstigte

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

Bis zum Ende der Förderperiode im Referat 307 des LVwA in Papierform, danach im Archiv des LVwA. Originale werden beim Zuwendungsempfänger aufbewahrt; er wird mit Zuwendungsbescheid dazu verpflichtet.